

Auftrag zur Herstellung eines Glasfaser-Hausanschluss durch die Stadtwerke Jülich GmbH

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Eigentümer

Frau Herr Firma

Titel Vorname* Name* Geburtsdatum [TT | MM | JJJJ]

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort*

Telefonnummer*

E-Mail-Adresse*

2. Anschlussstelle

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort*

Flur/Flurstück/Gemarkung

3. Haustyp

Einfamilienhaus Doppelhaushälfte Reihenhaus

Mehrfamilienhaus mit ___ Wohneinheiten

Es handelt sich um einen Neubau. Der voraussichtliche Einzugstermin ist am _____

4. Beauftragter Hausanschluss

Ich beauftrage einen Glasfaser-Hausanschluss zu folgenden Konditionen:

	<input type="checkbox"/> in Kombination mit einem Internet-/ Telefonvertrag	<input type="checkbox"/> ohne einen Internet-/ Telefonvertrag	<input type="checkbox"/> bei vorhandenem Mikrorohr
in der Vorvermarktungsphase	kostenfrei	799,00 €	199,00 €
in der Bauphase (Zeitraum, in dem das Glasfasernetz gebaut wird)	199,00 €	799,00 €	199,00 €
in der dauerhaften Betriebsphase (nach Abschluss der Bauarbeiten)	799,00 €	nach Aufwand, mind. 799,00 €	nach Aufwand, mind. 199,00 €

Hinweis: Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise und sind kaufmännisch gerundet.

Der Hausanschluss umfasst eine Anschlusslänge bis zu 15 Meter von der Grundstücksgrenze. Jeder weitere Meter kostet 50 € bei unbefestigter und 70 € bei befestigter Oberfläche.

Maßgebend für den Anschlusspreis ist der Zeitpunkt des Auftragseingangs bei der Stadtwerke Jülich GmbH. Die Bauphase startet mit den Tiefbauaktivitäten in den Ausbaubereichen und endet, wenn diese abgeschlossen sind. Der Anspruch auf den kostenfreien oder vergünstigten Hausanschluss besteht nur, wenn gleichzeitig der zu diesem Hausanschluss gehörige Internet- oder Telefonvertrag innerhalb der oben beschriebenen Phase verbindlich beauftragt und nicht widerrufen ist. SWJ ist nur dann zur Herstellung des Hausanschlusses verpflichtet, wenn die Vorvermarktung in den Ausbaubereichen erfolgreich abgeschlossen wird.

5. Angaben zur Zahlungsweise und Rechnung

Die Bezahlung erfolgt in der Regel mit Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

Stadtwerke Jülich GmbH
An der Vogelstange 2a, 52428 Jülich

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE70ZZZ00000038382

Mandatsreferenz
wird separat mitgeteilt

SEPA-Lastschriftmandat

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

Name der Bank

BIC

IBAN

X

Ort, Datum

X

Unterschrift des Kontoinhabers

6. Auftragserteilung/Vollmacht

Voraussetzungen für den tatsächlichen Bau des Anschlusses an das Breitbandnetz ist der unterschriebene Grundstücksnutzungsvertrag nach § 45 a TKG. Bei Anträgen von Wohnungs- und Hausverwaltern muss eine Vollmacht des Eigentümers vorliegen. Ist der Antragssteller ein Unternehmen, so tragen Sie bitte auf dem Deckblatt einen Ansprechpartner für die Baumaßnahme ein.

Unterschrift Auftrag Glasfaser-Hausanschluss

X

Ort, Datum

X

Unterschrift des Auftraggebers

Grundstücksnutzungsvertrag

(gemäß § 45a TKG)

zwischen dem Eigentümer / der Eigentümerin und der Stadtwerke Jülich GmbH (Netzbetreiber).

1. Angaben des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin bzw. des Verwalters / der Verwalterin

_____	_____
Anrede	Firma
_____	_____
Name 1. Person	Vorname 1. Person
_____	_____
Name 2. Person	Vorname 2. Person
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon	Mobilnummer
_____	_____
E-Mail	

2. Angaben zum Bewohner / zur Bewohnerin (falls abweichend vom Eigentümer)

_____	_____
Anrede	Titel
_____	_____
Name 1. Person	Vorname
_____	_____
Telefon	Mobilnummer

Einfamilien-/Doppel- oder Reihenhaus mit _____ Wohneinheit(en)

Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheit(en)

Der bevorzugte Anschlussraum befindet sich im Keller: Ja Nein

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf dem Grundstück

_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

sowie an den darauf befindlichen Gebäuden all die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Grundstücksnutzungsvertrages erwirbt der Eigentümer/die Eigentümerin keinen Anspruch auf die Anschlussverlegung.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/ der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück/oder die Gebäude durch die Vorrichtung zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers / der Eigentümerin
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Stadtwerke Jülich GmbH